

Teil 1

Zwischenbericht zum Sachstand der Petitionsbearbeitung Stand: vom 04. März 2020

Auskunftsersuchen 29/44 des Abgeordneten Tobias Eckert

=> betreffend **Petitionsrecht auf kommunaler Ebenen**

Antwort des Hessischen Staatsminister Herrn Peter Beuth, signiert am 14.01.2020

Antwortauszug zur Frage 2 (Zum Petitions- und Beschwerderecht/kommunale Ebene)

1. Zitat

- ✓ „Das Petitionsrecht ist in Hessen weder auf der Landes- noch auf der Kommunalebene gesetzlich geregelt. Eine solche einfachgesetzliche Verankerung ist auch nicht notwendig, **denn das Petitionsrecht ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung** (vgl. Art. 11 GG und Art. 16 und Art. 94 Hverf.)“ (Seite 2)

2. Zitat

- ✓ „... **Auch in Hessen können Petitionen ausdrücklich an die Gemeindevertretungen bzw. den Kreistag** gerichtet werden. Die Vertretungskörperschaft **muss sich als „Volksvertretung“** oder als **„zuständige Stelle“** mit dieser **Petition beschäftigen**, wenn ihr Gegenstand eindeutig... in die Organkompetenz der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages fällt.“ (Seite 3)

Antwortauszug zur Frage 3 (Neben Petition, ergänzende Möglichkeiten)

3. Zitat

- ✓ Außer den zuvor genannten Petitionen können sich **Bürgerinnen und Bürger jederzeit** an diejenigen Stellen wenden, die nach der Kommunalverfassung berechtigt sind, **Anträge in der Gemeindevertretung oder den Kreistag stellen**.... Daneben können sich Bürgerinnen und Bürger **aber auch** an den Gemeindevorstand und den Kreisausschuss **sowie** insbesondere auch an die von ihnen unmittelbar gewählten Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister persönlich wenden, **um ihr Anliegen in Form eines entsprechenden Antrages auf die Tagesordnung des Kommunalparlaments zu bringen**.“ (Seite 3 und 4)

Ergänzende Information

- ✗ Der Bad Camberger Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister wurden zeitgleich mit mir am 04.02.2020 über die Antwort des Staatsministers Herrn Beuth informiert, dass sie sich als „Volksvertretung“ und „zuständige Stelle“ mit einer eingereichten Petition zu beschäftigen haben.
- ✗ Unsere Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ wurde nicht auf der Tagesordnung für die 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2020 aufgenommen. (Amtliche Bekanntmachung der TO von 17.02.2020 ist beigelegt)

=> Gesamte Schriftwechsel (PDF-Dateien) zu Ihrer Kenntnisnahme hochgeladen.

Erhalten 04.02.2020

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Prüfung hinsichtlich des kommunalen Petitionsrechtes - Antwort des hessischen Innenministers

Datum: Tue, 4 Feb 2020 13:28:28 +0000

Von: Tobias Eckert / Landtag Hessen

An: Fabiola Sommerhage

Kopie (CC): Heinz Schaus / B.C.Stadtverordnetenvorsteher, Jens Peter Vorgel / B.C. Bürgermeister

Liebe Fabiola,

wie versprochen komme ich auf die Prüfung hinsichtlich des kommunalen Petitionsrechtes zurück und übersende dir anbei die Antwort des hessischen Innenministers.

Die Mail leite ich jeweils an Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher weiter.

Ich hoffe, mit der rechtlichen Sachverhaltsaufklärung ist Klarheit entstanden.

Ich habe dieses Thema zwischenzeitlich auch der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) gegeben, da dort ebenfalls eine Rechtsberatung für Mitgliedsfraktionen angeboten wird, um sie über diese rechtliche Einschätzung zu informieren. Für mich ist klar: ein MUSS und ein GEHT GAR NICHT gibt es in der rechtlichen Bewertung nicht, es ist eine Frage der eigenen Regelung und des eigenen kommunalen Umganges mit Petitionen vor Ort. Ich fände es gut, wenn in gelebter innerparteilicher Solidarität ihr diese Angelegenheit besprechen und zu einer gemeinsamen Lösung kommen könntet.

Herzliche Grüße aus Weilburg,
Tobias

**TOBIAS
ECKERT**

MITGLIED DES HESSISCHEN
LANDTAGS

STV. VORSITZENDER DER SPD-
LANDTAGSFRAKTION

WIRTSCHAFTS- UND
VERKEHRSPOLITISCHER
SPRECHER

WAHLKREIS

Frankfurter Straße 3
35781 Weilburg
Telefon: 06471 - 379 0 651
Fax: 06471 - 379 0 785
t.eckert@ltg.hessen.de
www.eckert-spd.de

LANDTAG

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 - 350 668
Fax: 0611 - 350 1668



HESSISCHER
LANDTAG

*✓ Rückmeldung vom Hess. Staatsminister
Herrn Peter Beuth, signiert 14.01.2020
(4 Seiten)*

*↳ Das Prüfungsergebnis wurde am 04.02.2020
zeitgleich Bürgermeister u. Stadtverordnetenvorsteher Bad Camberg zugeleitet.*

*↳ Tagesordnung der 26. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2020
beigefügt. (kein Top mit Petition ersichtlich)*



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 33 - AE 20/44 -

Herrn
Tobias Eckert, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hendrik Schultz
Durchwahl (06 11) 353 1602
Telefax: (06 11) 353 1123
Email: hendrik.schultz@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum *14.* Januar 2020

nachrichtlich

Herrn
Präsidenten
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Petitionsrecht auf kommunaler Ebene (Drucksache 20/44)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Eckert,

Lieber Tobias,

als Anlage übersende ich meine Antwort auf das oben genannte Auskunftersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth
Staatsminister



Auskunftsersuchen 20/44

des Abgeordneten Tobias Eckert (SPD)

vom 17.12.2019 betreffend Petitionsrecht auf kommunaler Ebene

Das Auskunftsersuchen beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für Bürgerinnen und Bürger in Hessen an politischen Entscheidungen der Gremien auf der kommunalen Ebene?

Die politische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in der repräsentativen Demokratie besteht vornehmlich in der regelmäßigen Wahl der Volksvertretung (Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz (GG)). In Hessen können die Bürgerinnen und Bürger alle fünf Jahre ihre Repräsentanten im obersten Organ der Gemeinde bzw. des Kreises neu bestimmen. Durch die Verbindung der Verhältniswahl mit Persönlichkeitselementen (Kumulieren und Panaschieren) haben die Bürgerinnen und Bürger einen besonders großen Einfluss auf die Auswahl der Personen, die sie bei den wichtigen politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene in den nächsten fünf Jahren vertreten sollen.

Daneben wählen die Bürgerinnen und Bürger seit 1993 auch unmittelbar die Leiterin oder den Leiter der Gemeinde- bzw. der Kreisverwaltung, also die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Landrätin/den Landrat (vgl. Art. 138 HVerf.).

Aber auch außerhalb von Wahlen können die Bürgerinnen und Bürger auf der Gemeindeebene unmittelbar an Sachentscheidungen mitwirken, und zwar in der denkbar stärksten Form. Durch den Bürgerentscheid haben die Bürgerinnen und Bürger bei wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde das letzte Wort (sachunmittelbare Demokratie). Der Bürgerentscheid hat eine hohe Bindungswirkung, er kann von der Gemeindevertretung frühestens nach drei Jahren abgeändert werden (§ 8b Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). Ein Bürgerentscheid kann sowohl von der Gemeindevertretung (Vertreterbegehren) als auch von den Bürgerinnen und Bürgern selbst (Bürgerbegehren) initiiert werden.

Daneben können im Einzelfall auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die bei der Kommunalwahl kein politisches Mandat erhalten haben, in den kommunalen Organen

und Hilfsorganen mitwirken. Beispielsweise können Kommissionen des Gemeindevorstands bzw. des Kreisausschusses auch aus voll stimmberechtigten sachkundigen Einwohnern bestehen (§ 72 Abs. 2 HGO; § 43 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO)). Sachverständige Bürger können von den Ausschüssen der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages zu ihren Beratungen hinzugezogen werden (§ 62 Abs. 6 HGO; § 33 Abs. 2 HKO). Das gilt entsprechend auch für die „Kommunalparlamente“ selbst, für die Verwaltungsorgane (Gemeindevorstand und Kreisausschuss) sowie für die gemeindlichen Ortsbeiräte (§ 8c HGO; § 8a HKO). Neben Sachverständigen können insbesondere auch Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von einer kommunalpolitischen Entscheidung vorwiegend betroffen werden, zu den Ausschussberatungen hinzugezogen werden (§ 62 Abs. 6 HGO; § 33 Abs. 2 HKO).

Darüber hinaus haben die Bürgerinnen und Bürger weitgehende Informationsrechte, weil der Öffentlichkeitsgrundsatz auf der kommunalen Ebene in Hessen nicht nur für die Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Kreistage gilt, sondern auch für deren Ausschüsse (§ 62 Abs. 5 HGO; § 33 Abs. 2 HKO). Daneben tritt auf gemeindlicher Ebene noch die Bürgerversammlung (§ 8a HGO) und die Unterrichtungspflicht des Gemeindevorstands.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, denen der Bürgerstatus mangels Wahlrecht bei den allgemeinen Kommunalwahlen nicht zusteht (vgl. § 8 Abs. 2 HGO), insbesondere also Jugendliche und Ausländer aus sog. Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, Möglichkeiten haben, an der Kommunalpolitik mitzuwirken (vgl. § 4c i.V.m. § 8c HGO; §§ 84 ff. HGO; § 4c und § 8a HKO; § 4b HKO).

Frage 2. Gibt es in Hessen ein Petitions- bzw. Beschwerderecht für Bürgerinnen und Bürger auf der kommunalen Ebene?

Das Petitionsrecht ist in Hessen weder auf der Landes- noch auf der Kommunalebene gesetzlich geregelt. Eine solche einfachgesetzliche Verankerung ist auch nicht notwendig, denn das Petitionsrecht ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung (vgl. Art. 17 GG und Art. 16 und Art. 94 HVerf.). Der Erlass eines hessischen Petitionsgesetzes ist in der aktuellen Legislaturperiode geplant (vgl. Koalitionsvereinbarung zwischen CDU Hessen

und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen vom 23. Dezember 2018, S. 67).

Soweit einzelne Bundesländer in ihren Kommunalverfassungen ergänzende Bestimmungen zum Petitionsrecht aufgenommen haben, geht es im Kern regelmäßig um die Festlegung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Petition auch an die Gemeindevertretung bzw. den Kreistag wenden können. Um welche Länder und welche Paragraphen es sich handelt, kann dem Überblick von Hellermann, in DVBl. 2011, S. 1197, entnommen werden.

Eine derartige Norm ist in Hessen als entbehrlich angesehen worden. Auch in Hessen können Petitionen ausdrücklich an die Gemeindevertretung bzw. den Kreistag gerichtet werden. Die Vertretungskörperschaft muss sich als „Volksvertretung“ oder als „zuständige Stelle“ mit dieser Petition beschäftigen, wenn ihr Gegenstand eindeutig in die Verbandskompetenz der Kommune und in die Organkompetenz der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags fällt. Dem Kommunalparlament ist es in diesem Zusammenhang unbenommen, ebenso wie der Landtag einen sog. Petitionsausschuss zu bilden. Viele Geschäftsordnungen von Gemeindevertretungen und Kreistagen enthalten Detailbestimmungen zur Behandlung von Petitionen (vgl. Stöhr, in Hessische Städte- und Gemeindezeitung (HSGZ) 2008, S. 2, 3).

Frage 3. Welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger in Hessen, um erfolgreich zu erreichen, dass Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen oder Kreistage sich mit einem von den Bürgern gewünschten Thema auf der kommunalen Ebene beschäftigen müssen?

Außer den zuvor genannten Petitionen können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit an diejenigen Stellen wenden, die nach der Kommunalverfassung berechtigt sind, Anträge in der Gemeindevertretung oder den Kreistag zu stellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Hessen in diesem Punkt den Minderheiten in den Kommunalparlamenten entgegenkommt und jedem einzelnen Mandatsträger das Antragsrecht einräumt (vgl. § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO; § 32 HKO). Daneben können sich Bürgerinnen und Bürger aber auch an den Gemeindevorstand und den Kreisausschuss sowie insbeson-

dere auch an die von ihnen unmittelbar gewählte Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister persönlich wenden, um ihr Anliegen in Form eines entsprechenden Antrags auf die Tagesordnung des Kommunalparlaments zu bringen.

Frage 4. Wie hoch sind in Hessen ggfs. die nötigen Quoren, um ein von den Bürgern gewünschtes Thema auf der kommunalen Ebene zu behandeln?

Ein Recht von Bürgerinnen und Bürger, durch Erfüllung eines bestimmten Unterschriftenquorums selbst die Aufnahme eines Antrags auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung oder des Kreistags zu erzwingen (sog. Bürger- bzw. Einwohnerantrag), gibt es in Hessen nicht.

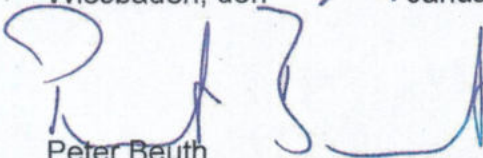
Die Hessische Landesregierung hat dazu in ihrem Gesetzentwurf vom 13. Juli 2015 für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene ausdrücklich ausgeführt (LT-Drs. 19/2200, S. 12):

„Auf die Einführung eines Einwohnerantrags wird verzichtet. Bei der direkten Demokratie will und soll der Souverän, also das Wahlvolk, verbindlich entscheiden und nicht nur unverbindliche Vorschläge machen. Daher hat der Landtag bei Einführung des Bürgerentscheids im Jahr 1992 das bis dahin bestehende Instrument des Bürgerantrags - missverständlich bezeichnet als „Bürgerbegehren“ (§ 8b HGO 1977) - abgeschafft. Dabei soll es bleiben“.

Frage 5. Gibt es in anderen Bundesländern Petitions- bzw. Beschwerderechte für Bürgerinnen und Bürger auf der kommunalen Ebene und falls ja, wie sind diese konkret ausgestaltet?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, den 14. Januar 2020



Peter Beuth

Staatsminister

26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 58 Abs. 1 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am

Donnerstag, 27.02.2020 um 19:30 Uhr

in der Erlenbachhalle im Stadtteil Erbach, Horstweg 4, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4 Entscheidung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2019
- 1.5 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 1.6 Wichtige Mitteilungen des Magistrats gemäß § 50 Abs. 3 HGO
- 1.7 Berichte aus den Ausschüssen
- 1.8 Sachstand Anträge der Fraktionen
2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2020 betr. TVöD - Leistungsentgelt/leistungsorientierte Vergütung (LOV)
3. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2020 betr. W-LAN Hotspots
4. Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.02.2020 betr. vollständige Rückführung Liquiditätskredit per 31.12.2019
5. Anfrage der CDU-Fraktion vom 12.02.2020 betr. Sachstand Bauleitplanung Pfarrer-Neubig-Straße in Würges
6. Überplanmäßige Ausgabe bei Beförderungskosten - 13.05.02.610100
7. Röntgenstraße 4; möglicher Verkauf des Grundstücks
8. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 HGO bei dem Sachkonto 09.01.02/1029.842851 - Aktive Kernbereiche
9. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Camberg
10. Aufhebung eines Haushaltbegleitbeschlusses - Haushalt Kj. 2020
11. Erwerb von Geschäftsanteilen der OberSelters Mineral- und Heilquellen GmbH
12. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2019 zum Antrag der CDU-Fraktion vom 12.08.2019 betr. kostenloser Schwimmbadbesuch für Schüler in den Sommerferien
13. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2019 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.10.2019 betr. Gemeinschaftsprojekt „Bürgergarten“
14. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2019 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.10.2019 betr. Bäume pflanzen gegen den Klimawandel
15. Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2020 betr. Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.02.2020 betr. Erneuerbare Energie Bad Camberg GmbH
17. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2020 betr. Uhr und Briefmarkenautomat am Bahnhofsgebäude
18. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2020 betr. Photovoltaikanlage auf dem Dach vom Bauhof
19. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 betr. Photovoltaikanlagen
20. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 betr. Digitalisierung der Stadtverwaltung
21. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 betr. Bericht Kinderanzahl Stadt bis 3 Jahren und Kindergartenentwicklungsplan
22. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 betr. zusätzliche Parkmöglichkeiten für die Hohenfeld-Klinik
23. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 betr. Stellplatz- und Ablösesatzung - Mehrfamilienhäuser mit E-Tankstelle
24. Antrag der CDU-Fraktion vom 13.02.2020 betr. barrierefreier Ein- und Ausstieg auf Gleis 1 am Bahnhof Bad Camberg

Bad Camberg, 17.02.2020

gez. Heinz Schaus
Stadtverordnetenvorsteher

Fabiola Sommerhage • Schulstraße 67 • 65520 Bad Camberg

Hessischer Landtag
Bereich Petitionen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bad Camberg, den 22. Januar 2020

Übergabe der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Sehr geehrter Präsident des Hessischen Landtages Herr Rhein,
sehr geehrter Vorsitzende des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages Frau Strube,
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages,

die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" wurde nach erreichtem Quorum am 01.10.2019 mit Schreiben vom 02.10.2019 dem Ersten Stadtrat Herrn Bermbach (stellvertretend für Bürgermeister Herrn Vogel) übergeben.

Die Mitzeichnung begann am 26.09.2019 und endete am 22.10.2019. Nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist am 22.10.2019 wurde die **Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" mit 1.546 Mitzeichnern, davon 885 aus Bad Camberg** (signiert über OpenPetition) **sowie 446 Kommentaren** mit Schreiben der Petentin vom 24.10.2019 an Bürgermeister Herrn Vogel (der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Herr Schaus war verhindert) übergeben.

Somit wurde die Petition der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg als „gewählte Volksvertretung“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des Petitionsrechts ordentlich zugeleitet. Dies gilt ebenso für die **zwei Erinnerungsschreiben zur Petitionsbearbeitung** vom 07.11. und vom 24.12.2019 und dem **Einspruch gegen die Tagesordnung der 25. Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019, veröffentlicht am 12.12.2019 (incl. Antrag auf Petitionsaufnahme im Tagesordnungspunkt 1.3/Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung)** vom 15.12.2019.

Obwohl es in öffentlichen Verwaltungen und Behörden eine **Antwortpflicht** gibt, habe ich seit dem 02.10.2019 bis dato noch **kein dokumentenechtes signiertes Schriftstück erhalten.**

In meiner Funktion als Petentin wende ich mich an Sie, verbunden mit der Bitte eine Beratung und Entscheidung über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ herbeizuführen, auf die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg (Gemeinderat) **einzuwirken**, mir als Petentin nach Beratung und Beschluss in deren kommenden **26. Sitzung Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg am 27. Februar 2020** entsprechend meines **„Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit“** (siehe Entscheidung Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28.03.2019 oder auch Fachbroschüre vom Hessischen Landtag aus 2019: „Das Petitionsrecht – Ein Recht für alle“) zuzuleiten.

Rückblick

Im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes sollte die auf städtischem Boden befindliche Linde vor dem Bahnhofsgebäude für einen einzigen Autoparkplatz gefällt werden.

Im Bearbeitungszeitraum einer Petition muss ein beabsichtigtes Verwaltungshandeln (z.B. Ausweisung eines Asylanten oder die Fällung einer Bahnhofslinde) verschoben werden. Da die Fällung der Bahnhofslinde bereits geplant war, reichten die Bürger von Bad Camberg die Petition erstmalig direkt nach dem erreichten Quorum am 02.12.2019 ein.

Unmittelbar nach der Vorlage der Petition am 02.10.2019 suchten die Stadtverwaltung und der Magistrat der Stadt Bad Camberg nach einer Lösung.

Nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist wurde dem Bürgermeister am 24.10.2019 die Petition mit 1.546 Unterschriften und 446 Kommentaren übergeben. Zeitgleich hatte die Stadtverwaltung und der Magistrat der Stadt Bad Camberg Ersatzparkplätze gefunden. Dies wurde in der örtlichen Presse kundgetan.

In meiner Funktion als Petentin möchte ich auch im Namen meiner Mitzeichner in diesem Schreiben nicht unerwähnt lassen, wie außerordentlich dankbar wir darüber sind, dass die MitarbeiterInnen und Fachabteilungen der Stadtverwaltung Bad Camberg (Behörde) mit Hochdruck nach Alternativen suchten und tatsächlich eine Lösung fanden, damit die Bahnhofslinde in Bad Camberg weiter leben darf.

Auch wenn wir die Leistung der Stadtverwaltung anerkennen, so ersetzt diese nicht die Bearbeitung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung (Gemeinderat) als „gewählte Volksvertretung“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des Grundgesetz Artikel 17 und Hessischer Verfassung Artikel 16.

Sachstand

- Die Bahnhofslinde Bad Camberg lebt noch.
- In der örtlichen Presse (z.B. Nassauische Neue Presse vom 08.10.2019 sowie 24.10.2019) ist zu lesen, dass die geplante Fällung der Bahnhofslinde am 07.10.2019 weiter ausgesetzt ist.
- In der 24. Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg am 30.10.2019 wurde der Antrag einer Fraktion „Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass die Linde am Bahnhof nicht gefällt wird. Das weitere Vorgehen wird im Umweltausschuss besprochen“ mehrheitlich abgelehnt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat trotz mehrfacher Aufforderung die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ nicht auf eine ihrer Tagesordnungen gesetzt.

Auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die vorliegende Petition zu beraten, zu entscheiden und sodann die Entscheidung der Petentin mitzuteilen. Sofern die Stadtverordnetenversammlung sich nicht zuständig sieht, hat sie **die Amtspflicht**, die Petition an die verantwortliche „gewählte Volksvertretung“ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne GG Art. 17 resp. HV Art. 16 weiterzuleiten. Dies ist nicht geschehen.

Seit Anfang Dezember 2019 bezieht sich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auf eine Stellungnahme des Vereins „Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.“ (Datum unbekannt). Mit Fristsetzung bis zum 17.01.2020 habe ich die Stellungnahme zur Einsichtnahme und rechtlichen Prüfung angefordert. Die Übermittlung der Stellungnahme in Kopie wurde mir verweigert.

Im Protokoll der 25. Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2019 steht unter **Punkt 1.5: Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**

„Stadtverordnetenvorsteher Schaus weist darauf hin, dass die Termine für die Sitzungen der Gremien festgelegt worden sind. Sie sollen mit dem Protokoll verteilt werden.“

Weiterhin gibt er die wesentlichen Inhalte einer Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zum Thema „Petition Linde am Bahnhof“ zur Kenntnis. Demnach sieht der HSGB keine rechtliche Grundlage und Notwendigkeit, die Petition in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln oder Beschlüsse dazu zu fassen.“

Dies ist für mich **unverständlich**, da ich als Petentin im Vorfeld mehrfach verschiedene Entscheidungsträger gebeten habe meine rechtlichen Hinweise zum Petitionsrecht laut Bundes-, Landesrecht zu prüfen. Auch habe ich den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch vor der

25. Sitzung darüber informiert, dass der mir am 16.12.2019 mündlich übermittelte Inhalt aus der die **Stellungnahme des Vereins** des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V. **fehlerhaft** ist.

Fakt ist: Eine Pressemitteilung **ersetzt kein** Petitionsverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg. Eine Stellungnahme eines Vereins **ersetzt nicht** Bundes- und Hessisches Landesrecht sowie Beschlüsse und Urteile der Gerichtsbarkeit.

Warum ist die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg zuständig?

Exemplarische Textauswahl zum Petitionsrecht

(aus Bundestag, Hessischer Landtag, hessisches Verwaltungsgericht Wiesbaden)

In der Fachbroschüre **„Von der Bitte zum Bürgerrecht“** des deutschen Bundestages (2019) unter dem Stichwort Petitionen, Seite 18 steht:

„... das Petitionsrecht folgt dem **Prinzip der Subsidiarität: Zuständig ist erst mal die nächst kleinere Ebene, solange sie dabei nicht überfordert ist – etwa die Gemeinde, der Bezirk, das Bundesland, die Bundesregierung oder die Europäische Union.**

Wer sich beispielsweise über einen defekten Kanalanschluss beschweren will, kommt schneller voran, wenn er sich direkt an den Klempner oder die Stadtverwaltung wendet. Wenn er bei seinen Recherchen allerdings entdeckt, dass die Panne vor Ort auch etwas mit Bundesgesetzen zu tun hat, sollte auch der Petitionsausschuss davon erfahren.“

In der wissenschaftlichen Ausführung des **Bundestages** (2017), WD 3 - 3000 – 193/17, **„Petitionsrecht auf kommunaler Ebene“** S. 5 f wird klar gestellt:

„Außer der in den o.g. landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich bestehenden Möglichkeit, Petitionen an die jeweils genannten **gebietskörperschaftlichen Organe** einzureichen, ist **weiterhin eine Adressierung dieser Organe auch in den nicht mit einschlägigen Regelungen versehenen Ländern möglich.**

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 17 GG. Dieser bestimmt: „Jedermann hat das Recht, sich **einzel**n oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden.“

Danach sind Petitionen an kommunale Vertretungsorgane ebenfalls zu adressieren, wenn diese unter den Begriff der „Volksvertretung“ oder den der „zuständigen Stelle“ fallen. ...

Davon ausgehend hat das OVG ... **zur „zuständigen Stelle“ die Eigenschaft eines Gemeinderats als „Volksvertretung“ mit der Begründung bejaht, eine Einbeziehung kommunaler Vertretungskörperschaften sei „durch Art. 28 I GG verfassungsrechtlich geboten.“**

Mit Verweis auf das Bundesverfassungsgericht wird im **Beschluss des hessischen Verwaltungsgericht Wiesbaden** (2019), 6 K 1016/15.WI, unter RZ 45, auf die Hessische Verfassung Artikel 16 (Art. 16 HV) und auf das Grundgesetz Artikel 17 (Art 17 GG) festgehalten:

„Nach Art. 16 HV (wortgleich mit Art. 17 GG) kann sich jedermann schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung, aber auch an jede andere hessische **Verwaltungsbehörde** wenden, wobei ein **Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit besteht.** Dieses **Petitionsrecht gewährleistet den freien Zugang zu der Volksvertretung** und allen Behörden des Landes und begründet eine **Behandlungspflicht des Parlaments** bzw. der Verwaltungsbehörde mit dem Anliegen.“

Der Petent hat danach einen **Anspruch auf Entgegennahme** seiner Petition, **sachliche Prüfung** seines Anliegens und **begründete Bescheidung innerhalb angemessener Frist.** Über den Bescheidungsanspruch hinaus gewährleistet Art. 16 HV indes keinen Anspruch auf Erfüllung des mit der Petition verfolgten Anliegens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 1992, NJW 1992, 3033 [3033]).

Mehr gleichlautende Urteile sind zu finden im Onlineportal **„Bürgerservice Hessenrecht“.**

In der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** findet man zwar nicht den Begriff "Petition", doch ergibt sich aus der Ordnung die Zuständigkeit automatisch

§ 1 HGO – „Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde: (1) Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbst-

verwaltung durch ihre **von der Bürgerschaft gewählten Organe**. (2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.“

§ 9 HGO – „*Organe: (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung **Stadtverordnetenversammlung**. (2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung Magistrat.*“

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) kann auf dem Onlineportal des **Hessisches Ministerium des Innern und für Sport** aufgerufen werden.

Meine Aufgabe als Wortführerin der Mitzeichner der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ endet gemäß Grundgesetz Artikel 17 resp. Hessische Verfassung Artikel 16 mit der ordnungsgemäßen Bearbeitung und Entscheidung durch die verantwortliche „gewählte Volksvertretung“ oder „zuständige Stelle“.

Land auf, Land ab rufen die Gemeinden, Städte und Kreise zur Bürgerbeteiligung auf. Dass nun die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg so tut als gäbe es diese Petition – als eine Form des Bürgerengagements - nicht, verstehe ich nicht. Mittlerweile kann ich die Politikverdrossenheit vieler Bürger nachvollziehen.

Ginge es hier nur um meine Stimme, so hätte ich vielleicht längst aufgegeben, weiter am Ball zu bleiben. Doch mit der Übernahme der Funktion Petentin (Wortführerin) der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ habe ich die Aufgabe übernommen, dafür zu sorgen, dass ein begründeter Bescheid zur Petition ergeht. **Erst mit dem Eingang des begründeten Bescheides zur Petition endet mein Ehrenamt als Petentin.**

Nach dem seit 3 Monaten keine Bearbeitung und Entscheidung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg erfolgt ist, könnte ich – laut Internetrecherche – folgende rechtliche Schritte einleiten: Klage beim Bundesverfassungsgericht wegen Nichtbeachtung des Petitionsrechts gemäß GG Art. 17, Klage beim hessischem Staatsgerichtshof wegen Nichtbeachtung des Petitionsrechts gemäß HV Art. 16, Versäumnisklage, Untätigkeitsklage, Verschleppungsklage usw., usw..

Ich finde, Gerichte um Klärungen von Sachverhalten zu bitten, sollte immer das letzte Mittel sein. Es ist richtig, dass Gerichte rechtliche Klarheit geben. Gleichzeitig birgt eine gerichtliche Klärung jedoch immer auch das Risiko von Verhärtungen in der Kommunikation bei der notwendigen demokratischen Konsensfindung bei anderen wichtigen Sachverhalten.

Im Internetportal Bürgerservice Hessenrecht in Ihrer **Geschäftsordnung des Hessischen Landtags** (2019) habe ich im § 38 – Petitionsrecht gelesen:

„Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können.“

Auf dem Onlineportal des **Hessischen Landtages** (2019) steht:

„Das Petitionsrecht gibt allen Menschen die Möglichkeit, sich schriftlich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.“

Weiter informiert der Präsident des hessischen Landtages, Herr Rhein, in der Fachbroschüre **„DAS PETITIONSRECHT- Ein Recht für alle“** (2019) im Onlineportal **Hessischer Landtag**:

*„Sie alle haben die Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden **unmittelbar an Ihre Volksvertretung** zu wenden. Es ist Ihr Grundrecht, Petitionen einzureichen.“*

*Erklärend wird in der o.g. Broschüre klargestellt: **„Der Petitionsausschuss leitet in den Fällen, in denen er für die Bearbeitung einer Angelegenheit nicht zuständig ist, die Eingabe an die zuständige Stelle weiter“.***

Das **Bundesverwaltungsgericht** regelte 1975 den **„Anspruch auf Weiterleitung der Petition an alle Mitglieder der zuständigen Stelle“**, sofern die „gewählte Volksvertretung“/„zuständige Stelle“ keinen Petitionsausschuss gebildet hat.

„Wendet sich der Petent an eine zuständige Stelle oder eine Volksvertretung i.S.v. Art. 17 GG, die aus mehreren, zur **gemeinsamen Entscheidung berufenen Mitgliedern** besteht und die keinen Ausschuss zur Behandlung von Petitionen gebildet hat, besteht ein **Anspruch des Petenten auf Weiterleitung seiner Petition an alle Mitglieder der zuständigen Stelle oder der Volksvertretung**. Denn die nach Art. 17 GG geschuldete Prüfung und Verbescheidung einer an ein solches Gremium gerichteten Petition setzt voraus, dass alle Mitglieder des Gremiums - um eine Prüfung und Verbescheidung vornehmen zu können - die **Petition kennen, diese ihnen also jeweils zugeleitet worden ist.**“ (**wortgleich** im Leitsatz und RZ 45 des Urteils vom 27. 11. 2018 VGH Baden-Württemberg)

In meiner Funktion als Petentin habe ich mich an die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg gewendet. Da die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ offenbar nicht bearbeiten und entscheiden will, wende ich mich nun an Sie als übergeordnete „gewählte Volksvertretung“, mit der Bitte, sich der Abarbeitung des Petitionsverfahrens anzunehmen.

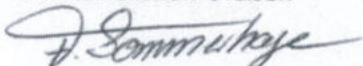
Die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" kann über den folgenden Link weiterhin eingesehen werden: www.openpetition.de/!nzltn

Zudem gibt es Stellungnahmen zur Petition der Parteien CDU und der GRÜNEN sowie des Bürgermeisters Herrn Vogel (SPD): <https://www.openpetition.de/petition/stellungnahme/rettet-die-linde-vor-dem-bahnhof-bad-camberg>

Mir ist bekannt, dass der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages viel zu tun hat. Daher bedauere ich sehr, dass die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg trotz klarer Sachlage und mehrfacher Aufforderung bis heute nicht gewillt ist, über die Petition zu beraten und zu entscheiden, so dass ich Sie nun in das Verfahren involvieren muss.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Fabiola Sommerhage

Petentin der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

Anlagen

- Kartenauszug vom Geo Portal Hessen, nicht amtlich vom 04.10.2019 (Bahnhofslinde auf städtischem Grundstück), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 15.12.2019 (Einspruch gegen die Tagesordnung der 25. Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019, veröffentlicht am 12.12.2019 (incl. Antrag auf Petitionsaufnahme im Tagesordnungspunkt 1.3/Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 24.12.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 02), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 07.11.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 01), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 24.10.2019 (Übergabe von 1.546 Mitzeichnern, davon 885 aus Bad Camberg sowie 446 Kommentare), Eingangsbestätigung signiert vom Bürgermeister Herrn Vogel beigefügt, 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 02.10.2019 (Quorum der Petition am 01.10.2019 erreicht), Eingangsbestätigung signiert vom Ersten Stadtrat Herrn Bernbach, 2 Seiten
- 447 Kommentare zur Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 25.09.2019 bis 01.10.2019, 67 Seiten